

BEGRÜNDUNG

27. Änderung des Flächennutzungsplanes

Kennwort:
"Wind-Konzentrationszonen"

- VORENTWURF -

Fachbereich Planen und Bauen / Stadtplanung
Stand: Oktober 2014



INHALTSVERZEICHNIS

TEIL A: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1.	Anlass der Planänderung; Planerfordernis	3
2.	Bundesrechtliche Steuerungsmöglichkeit	3
3.	Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung	4
4.	Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung	6
5.	Gesamtstädtische Plankonzepte von 2003 und 2011	7
6.	Neubearbeitung des Plankonzeptes im Jahr 2014	12
7.	Herleitung der Konzentrationszonen	15
8.	Räumliche Geltungsbereiche	17
8.1	Konzentrationszone Altenrheine	18
8.2	Konzentrationszone Hauenhorst	24
8.3	Konzentrationszone Elte	27
9.	Inhalt der Planänderung	30
10.	Ergänzende Feststellungen	31
10.1	Schutzgebiete, Richtfunk, Denkmäler, Altlasten, Kampfmittel	31
10.2	Emissionen, Flugsicherheit, Verkehr, Einspeisung, Repowering	32
10.3	Nachfolgende Verfahren, Eingriffsregelung, Bodenordg., Rückbau	34
11.	Umwelt- und Artenschutzberichte	35

TEIL B: UMWELTBERICHTE (siehe Anlagen)

1.	Umweltbericht – Zone Altenrheine	- in Bearbeitung -
2.	Umweltbericht – Zone Hauenhorst	- in Bearbeitung -
3.	Umweltbericht – Zone Elte	- in Bearbeitung -

TEIL C: ARTENSCHUTZBERICHTE (siehe Anlagen)

1.	Artenschutzprüfung – Zone Altenrheine	- in Bearbeitung -
2.	Artenschutzprüfung – Zone Hauenhorst	- in Bearbeitung -
3.	Artenschutzprüfung – Zone Elte	- in Bearbeitung -

TEIL A: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1. Anlass der Planänderung; Planerfordernis

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen, vor der die Welt derzeit steht; damit wird der Klimaschutz eine wichtige Aufgabe von Bürgern, Bund, Ländern und Kommunen. Das Land Nordrhein-Westfalen will Vorreiter beim Klimaschutz werden und hat deshalb verbindliche Klimaschutzziele in Form eines Klimaschutzgesetzes verabschiedet. Die Förderung der erneuerbaren Energien und in diesem Zusammenhang der Ausbau der Windenergienutzung sind Teil dieser Strategie.

Ohne einen deutlichen und effizienteren Ausbau der Windenergie werden die hoch gesteckten Klimaschutzziele nicht erreicht werden. Deshalb soll nach dem Willen der Landesregierung der Anteil der Windenergie in Nordrhein-Westfalen von heute etwa 4 % an der Stromerzeugung auf mindestens 15 % im Jahre 2020 ausgebaut werden. Neben dem Repowering, dem Ersatz alter Anlagen durch neuere leistungsstärkere Anlagen, erfordert die so genannte „Energiewende“ die Ausweisung neuer Bereiche bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Regionalplanung und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Für eine effiziente Inanspruchnahme der Flächen sollte bzw. muss sich die Planung von Windenergieanlagen im Hinblick auf die Standortwahl und Anlagentechnik an einer energetisch optimalen Nutzung der natürlichen Potenziale orientieren. Gleichwohl kann die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zu Interessenkonflikten zwischen Anwohnern, Naturschutzbelangen und Windenergienutzung führen. Hierbei empfiehlt es sich, Lösungen im größtmöglichen Konsens anzustreben.

2. Bundesrechtliche Steuerungsmöglichkeit

Windkraftanlagen als Energielieferanten für die öffentliche Stromversorgung sind wegen ihrer Geräuschemissionen, ihres Platzbedarfs und günstigerer Windverhältnisse grundsätzlich auf einen Standort im bauplanungsrechtlichen Außenbereich angewiesen. Seit der Baurechtsnovelle 1997 zählen sie zu den Anlagen, die im Außenbereich privilegiert und damit zulässig sind, wenn ihnen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Der Gesetzgeber hat die Vorzugsstellung der Windenergieanlagen allerdings durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB relativiert. Danach stehen öffentliche Belange einem Vorhaben im Sinne des Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB enthält ein Instrument zur Kontingentierung. Durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an

mehreren Stellen im Stadtgebiet erhalten die Raumplanung bzw. Regionalplanung und die Gemeinden die Möglichkeit, den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten.

3. Vorgaben aus der Landes- und Regionalplanung

Der Entwurf des aktuell im Neuaufstellungsverfahren befindlichen Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) trifft folgende Festlegungen zu erneuerbaren Energien:

„In allen Teilen des Landes soll den räumlichen Erfordernissen einer Energieversorgung Rechnung getragen werden, die sich am Vorrang und den Potenzialen der erneuerbaren Energien orientiert. ... Es ist anzustreben, dass vorrangig erneuerbare Energieträger eingesetzt werden.“ (Grundsatz 10.1-1)

„Geeignete Standorte für die Erzeugung und Speicherung von Energie sollen in den Regional- und Bauleitplänen festgelegt werden.“ (Grundsatz 10.1-3)

Vom Land wurden proportional zum jeweiligen regionalen Potenzial Flächenvorgaben für die Nutzung von Windenergie definiert. Demnach muss beispielsweise der Träger der Regionalplanung im Planungsgebiet Münster mindestens 6.000 ha an Vorranggebieten für die Windenergienutzung zeichnerisch festlegen (siehe Ziel 10.2-2).

Die zu beachtenden Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung sind etwa auf 1,6 % der Landesfläche erreichbar; angestrebt wird eine Flächenkulisse von ca. 2 %.

Es ist damit Aufgabe der Regionalplanungsbehörden bei den Bezirksregierungen bzw. der Regionalräte in den jeweiligen Regierungsbezirken die Grundsätze und Ziele in den Regionalplänen zu konkretisieren.

Der für das Münsterland geltende Regionalplan (ehem. Gebietsentwicklungsplan), der durch diverse Beschlüsse vom damaligen Bezirksplanungsrat 1996 (Gesamtplan), 1997 (Kalkabgrabungsbereiche) und 1998 (Eignungsbereiche für Windkraft) aufgestellt und im November 1998 rechtsverbindlich wurde, ist aktuell fortgeschrieben worden und mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW seit dem 27.06.2014 wirksam.

Aufgrund der Vielzahl von Einwendungen und nicht zuletzt der Nuklearkatastrophe von Fukushima mit nachfolgender Atomausstiegdiskussion wurde das Kapitel „Energie“ am 04.07.2011 aus dem laufenden Erarbeitungsverfahren herausgenommen. Die Regionalplanungsbehörde wurde beauftragt, einen separaten Planentwurf für den sachlichen Teilabschnitt „Energie“ vorzubereiten, der nach Abschluss eines eigenständigen Verfahrens in den bereits fortgeschriebenen Regionalplan integriert wird. Der „Energie“-Teilplan wird voraussichtlich Anfang 2016 Rechtskraft erlangen. Insofern gelten insbesondere zum Thema „Wind“ noch die „alten“ Regionalplan-Vorgaben.

Der derzeit gültige Regionalplan stellt für die Stadt Rheine zwei „Windenergieeignungsbereiche“ dar (siehe Abbildung 1; unten).

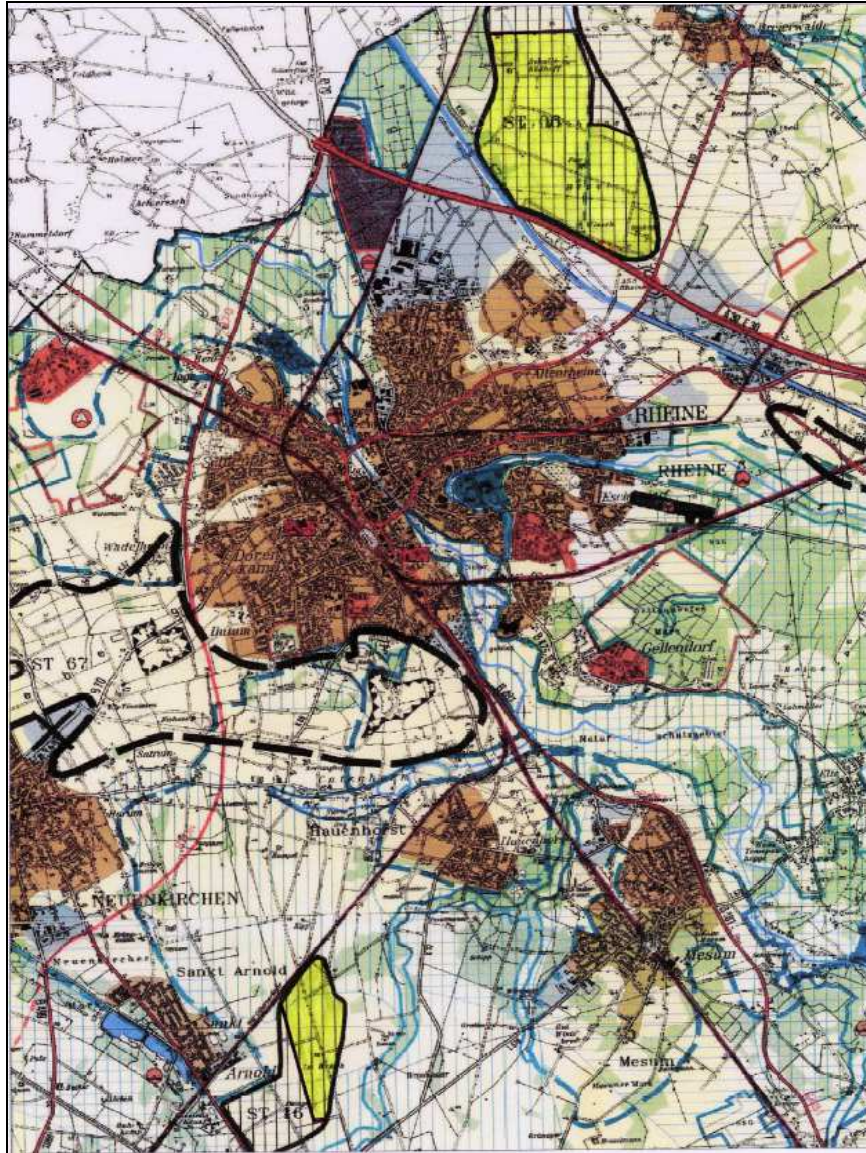


Abb. 1: Regionalplan (ehem. GEP) von 1998; Windenergieeignungsbereiche gelb markiert

Das Areal im nordöstlichen Stadtgebiet - zwischen Altenrheine und Dreierwalde - konnte aufgrund des Flugbetriebs der Militärflugplätze „Hopsten“/Hörstel (2006 stillgelegt) und Bentlage (geplante Kasernen-Schließung 31.12.2017) und der damit verbundenen Höhenbeschränkungen bisher nicht entwickelt werden.

Der Bereich im südwestlichen Stadtgebiet - zwischen Hauenhorst und Neuenkirchen/St. Arnold – wurde in den Jahren 1999 (112. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kennwort: „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“) und 2000 (Bebauungsplan Nr. 299, Kennwort: „Windpark Rheine-Südwest“) planungsrechtlich gesichert (siehe Abbildung 2; nächste Seite).

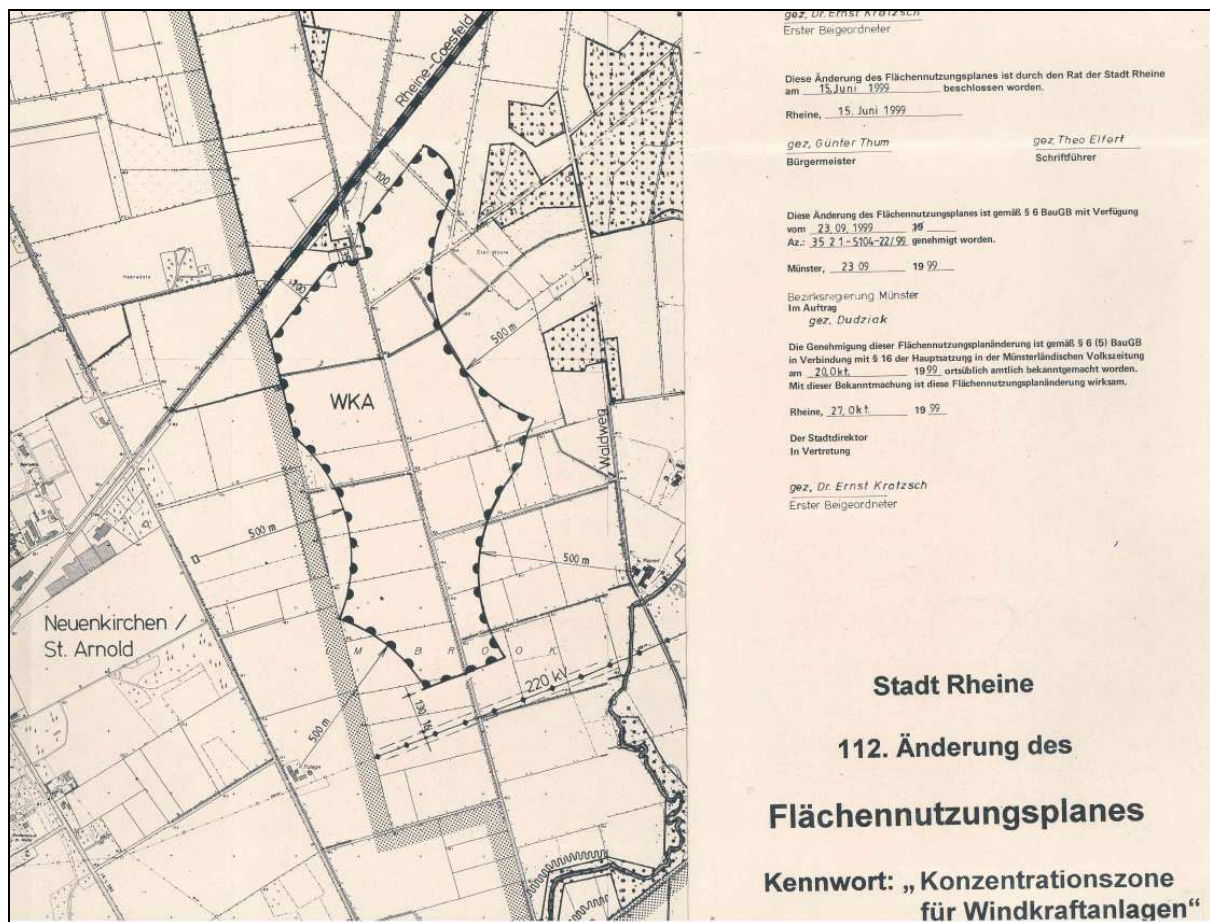


Abb. 2: Änderung des Flächennutzungsplans von 1999 (Bebauungsplan von 2000)

Im Jahr 2002 wurden hier 7 Windkraftanlagen vom Typ Enron/Tacke 1,5 MW (Gesamthöhe: 138,5 m) errichtet. Ein Repowering ist derzeit vom Betreiber nicht vorgesehen. Die damalige Beschränkung der Bauhöhe auf max. 138,5 m wurde durch die Luftaufsichtsbehörde der Bezirksregierung Münster ausgesprochen.

4. Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung

Gemäß Baugesetzbuch sind die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dementsprechend sind diese Ziele auch für die Stadt Rheine unmittelbar bindende Vorgaben und nicht Gegenstand der Abwägung.

Der „alte“, derzeit noch rechtskräftige Regionalplan stellt „Eignungsgebiete“ für die Windenergienutzung dar; d.h. außerhalb der dargestellten Bereiche ist die Windenergienutzung ausgeschlossen. Der Stadt Rheine ist es verwehrt, die im Regionalplan getroffene raumordnerische Eignungsfestlegung zu konterkarieren bzw. auszuhöhlen. Es darf auf der Ebene des kommunalen Flächennutzungsplans lediglich eine Feinsteuerung erfolgen. Gemeindliche Konzentrationszonen übernahmen bisher grundsätzlich

die Flächen der Regionalplandarstellung und durften nur in begrenztem Umfang Flächen aufgrund konkreter, erst auf der Gemeindeebene relevanter Kriterien ausschließen (z.B. Bereich Altenrheine wg. Bundeswehr-Belangen).

Mit der Fortschreibung des Regionalplans bzw. des „ausgekoppelten“, sachlichen Teilabschnitts „Energie“ wird es künftig (etwa ab Anfang 2016) einen „Paradigmenwechsel“ in der Verbindlichkeit der dargestellten Windkorridore geben.

Der Teilplan „Energie“ wird mit der geplanten Darstellung von „Vorranggebieten“ keine Konzentrationswirkung mehr besitzen. In der geänderten Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz lautet die neue Definition folgendermaßen:

„Windenergiebereiche (Vorranggebiete ohne Wirkung von Eignungsgebieten)“ sind „Gebiete, die für die Nutzung der Windenergie vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in dem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.“

Die Fortschreibung bzw. Änderung der Flächennutzungspläne wird demnach für den Ausbau der Windenergienutzung von entscheidender Bedeutung sein. Entsprechend dem gesetzlich verankerten Anpassungsgebot müssen die Städte und Gemeinden die regionalplanerischen Darstellungen übernehmen. Es bleibt allerdings nunmehr den Kommunen überlassen, weitere bzw. ergänzende Gebiete (auch außerhalb der regionalplanerisch definierten „Windenergiebereiche“) für die Windenergienutzung in den Flächennutzungsplänen darzustellen.

Die regionalplanerischen Windkorridore verlieren also künftig ihre strenge Bindungswirkung bzw. konkrete Steuerungsfunktion.

Dies gilt allerdings erst ab Rechtskraft des sachlichen Teilabschnitts „Energie“, der voraussichtlich Anfang 2016 im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW bekannt gemacht wird. Bis dahin ist außerhalb der Konzentrationszone in Hauenhorst/Catenhorn (Anm.: die Einzige im Stadtgebiet) die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig bzw. nicht genehmigungsfähig.

5. Gesamtstädtische Plankonzepte von 2003 und 2011

Die Darstellung bzw. Festsetzung der Konzentrationszone in Hauenhorst/Catenhorn in den Jahren 1999/2000 wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (wirksam seit 29.07.2004) nach dem damals neuesten Stand der Sach- und Rechtslage überprüft.

Die „Städtebauliche Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen zur Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet von Rheine“ im Jahr 2003 ergab, dass die damaligen Annahmen für den Ausschluss von weiteren Konzentrationszonen und damit auch von Windenergieanlagen im übrigen Stadtgebiet untermauert und somit aufrecht erhalten wurden (siehe Abbildung 3; nächste Seite).

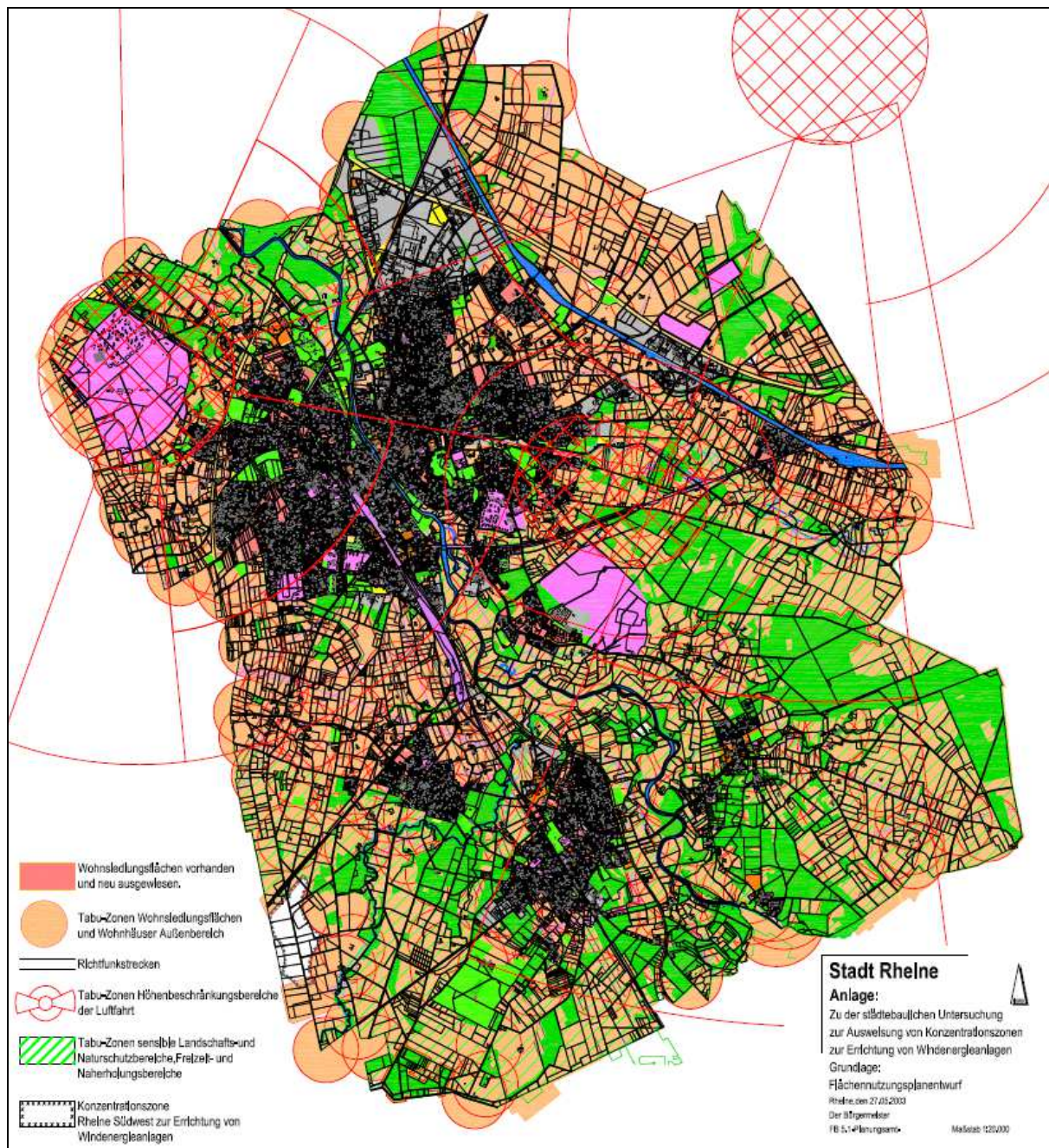


Abb. 3: Ergebnisplan zur „Städtebaul. Untersuchung“ sowie Beiplan zur F-Plan-Neuaufstellg., 2003

Im Zuge der o.g. Untersuchung wurden eine Vielzahl von „normalen“ und „städtebaulich bedingten“ Tabuzonen sowie Abstände schutzbedürftiger Nutzungen und sonstiger Restriktionen definiert. Ergebnis war die Eignung des Areals zwischen Hauenhorst und St. Arnold für die Errichtung von Windkraftanlagen.

Folgendes Fazit wurde damals gezogen:

„Es bleibt nach dieser Überprüfung bei der Ausweisung nur der einen Konzentrationszone mit der Ausschlusswirkung für das übrige Stadtgebiet. Die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen ist städtebaulich nicht vertretbar.“

Die bundesweit diskutierten Themen „Atomausstieg“, „Energiewende“ und „Klimaschutz“ forcierten letztlich die Aktualisierung, Fortschreibung bzw. Weiterentwicklung der Untersuchung von 2003. Dazu bedurfte es eines neuerlichen, gesamtstädtischen und schlüssigen Plankonzepts, das auch die Rechtsprechung insb. zum „vorsorgenden Immissionsschutz“ und zur „optisch bedrängenden Wirkung“ berücksichtigt.

Ein Münsteraner Gutachterbüro wurde vom Kreis Steinfurt im Rahmen des „Windmasterplans“ als Teil des Projektes „Kreis Steinfurt – energieautark 2050“ beauftragt, hinsichtlich der möglichen Errichtung von Windenergieanlagen, u.a. für die Stadt Rheine eine „Flächenpotenzialanalyse“ durchzuführen.

Aus Gründen größtmöglicher Rechtssicherheit wurde eine flächendeckende Überprüfung des gesamten Stadtgebietes unter Anwendung eines kreisweit einheitlichen Kriterienkatalogs durchgeführt (Endbericht Sept. 2011). Insbesondere dieser Katalog wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 27.02.2013 beraten und zur Kenntnis genommen.

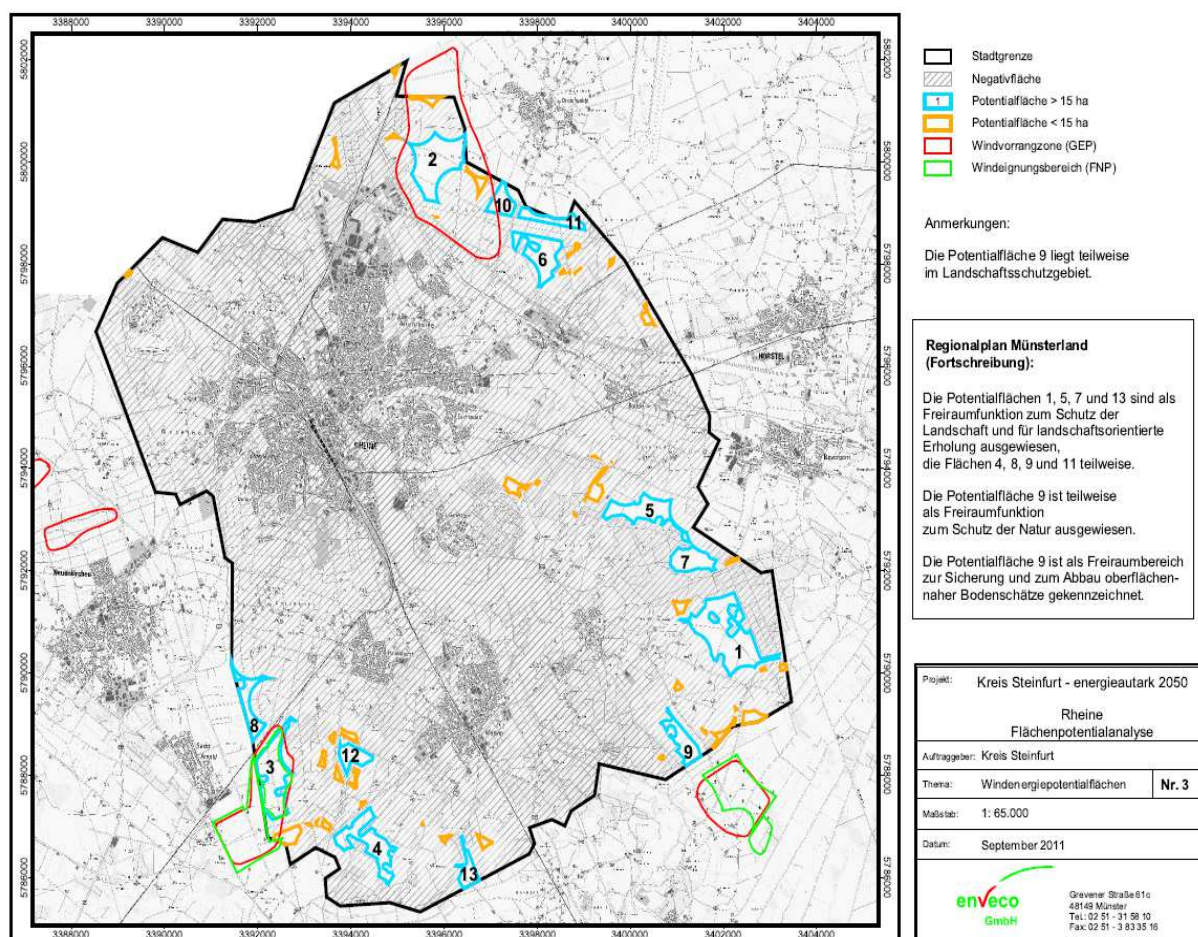


Abb. 4: „Windenergiepotenzialflächen“ aus der „Flächenpotenzialanalyse“ des Büros „envenco“, 2011

Im Rahmen der „Flächenpotenzialanalyse“ erfolgte eine Erfassung der Schutzgüter und die Definition der Ausschlusskriterien. Auf dieser Basis wurden die Ausschluss-

flächen einschließlich ihrer Pufferzonen selektiert und miteinander verschnitten, um im Ergebnis mögliche Flächenpotenziale zu erhalten (siehe Abbildung 4; oben).

Bezüglich der gewählten Anlage-Parameter lagen eine Gesamthöhe von 150 m und ein Rotorradius von 50 m zugrunde. In Anlehnung an den aktuellen Windenergie-Erlass von 2011 (Pkt. 4.3.3, 2. Absatz) „lassen sich neu zu errichtende Anlagen mit einer Gesamthöhe um 150 m und höher grundsätzlich wirtschaftlich betreiben“. Der Leitfaden „Windenergieanlagen auf Waldflächen in NRW“ von 2012 geht sogar davon aus, dass „aus technischer Sicht sowie zur Erreichung möglichst optimaler wirtschaftlicher Erträge sich die Projektierung von Windenergieanlagen mit Nabenhöhen größer 120 Meter empfiehlt“. Letztlich soll hier die Errichtung gering-effizienter Windenergieanlagen insbesondere unterhalb von 100 m Nabenhöhe vermieden werden.

Um sich eine detaillierte, aufwändige, fast einjährige Umwelt- bzw. Artenbeobachtung zu ersparen, wurde die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt (ULB) um „Vorprüfung“ der in Frage kommenden Windkorridore gebeten. Die über den Untersuchungsumfang der zuvor beschriebenen „Flächenpotenzialanalyse“ hinausgehenden naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Restriktionen wurden auf Basis der bei der ULB und der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. vorhandenen Daten ermittelt und in Karten zusammengestellt (siehe Abbildung 5; unten).

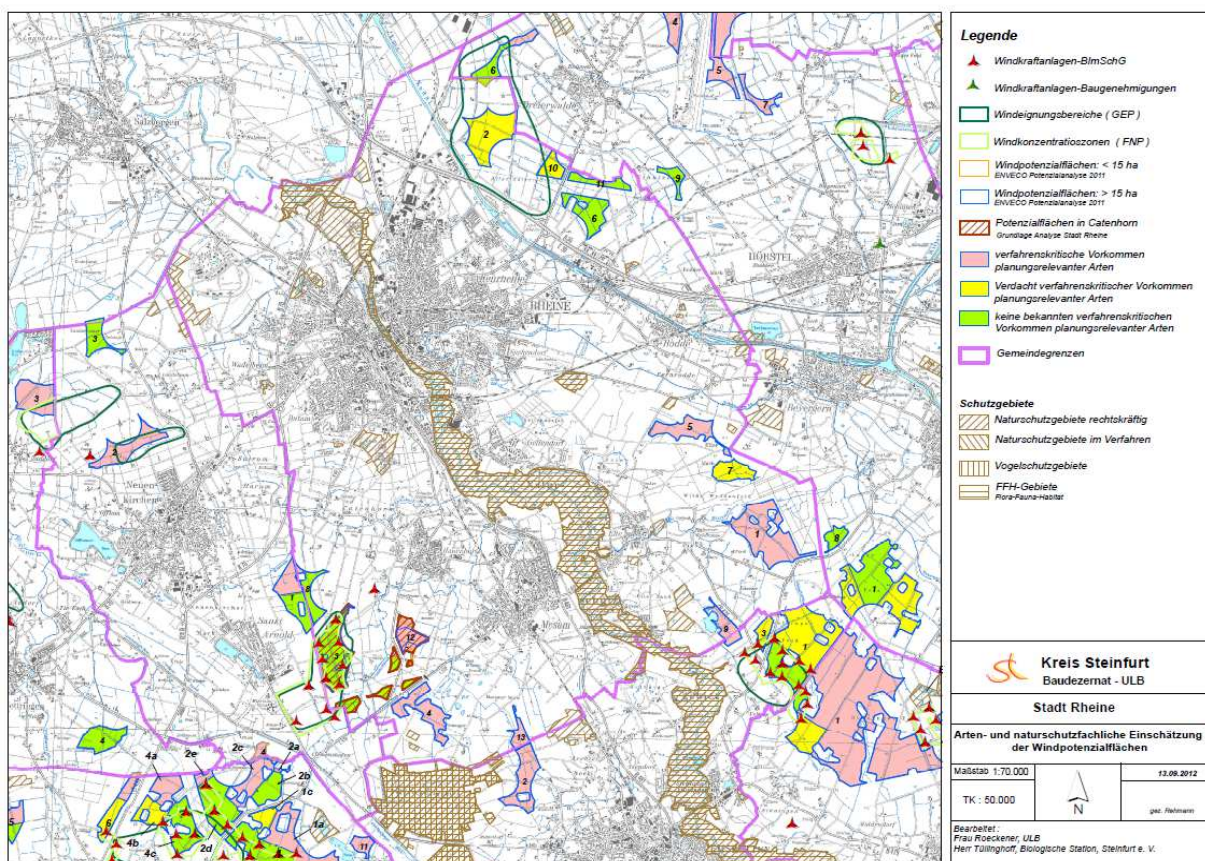


Abb. 5: „Ampelplan“ zur arten- und naturschutzfachlichen Einschätzung, ULB 2012

Der im April 2012 erarbeitete Plan zur arten- und naturschutzfachlichen Einschätzung bewertet die verbliebenen Windpotenzialflächen insbesondere nach verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten. Der „Ampelplan“ dokumentiert Einstufungen als rote (hohes Risiko), gelbe (mittleres Risiko) oder grüne Flächen (geringes Risiko).

Alle im Ergebnis rot markierten Flächen wurden insbesondere aus artenschutzrechtlichen Gründen abgelehnt und im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt. Sie galten als für die Windenergienutzung ungeeignet.

Entsprechend einer aktuelleren Datenlage und stadtspezifischer Informationen wurden die gutachterlich ermittelten Flächenpotenziale verwaltungsseitig überarbeitet bzw. nach objektiven städtebaulichen Kriterien weiter konkretisiert.

Ergebnis dieses städtischen Plankonzeptes waren folgende 3 exakt definierte, vorläufige Windkorridore, die der Windenergienutzung im Stadtgebiet in substantieller Weise Raum schaffen sollten: Altenrheine, Hauenhorst und Elte.

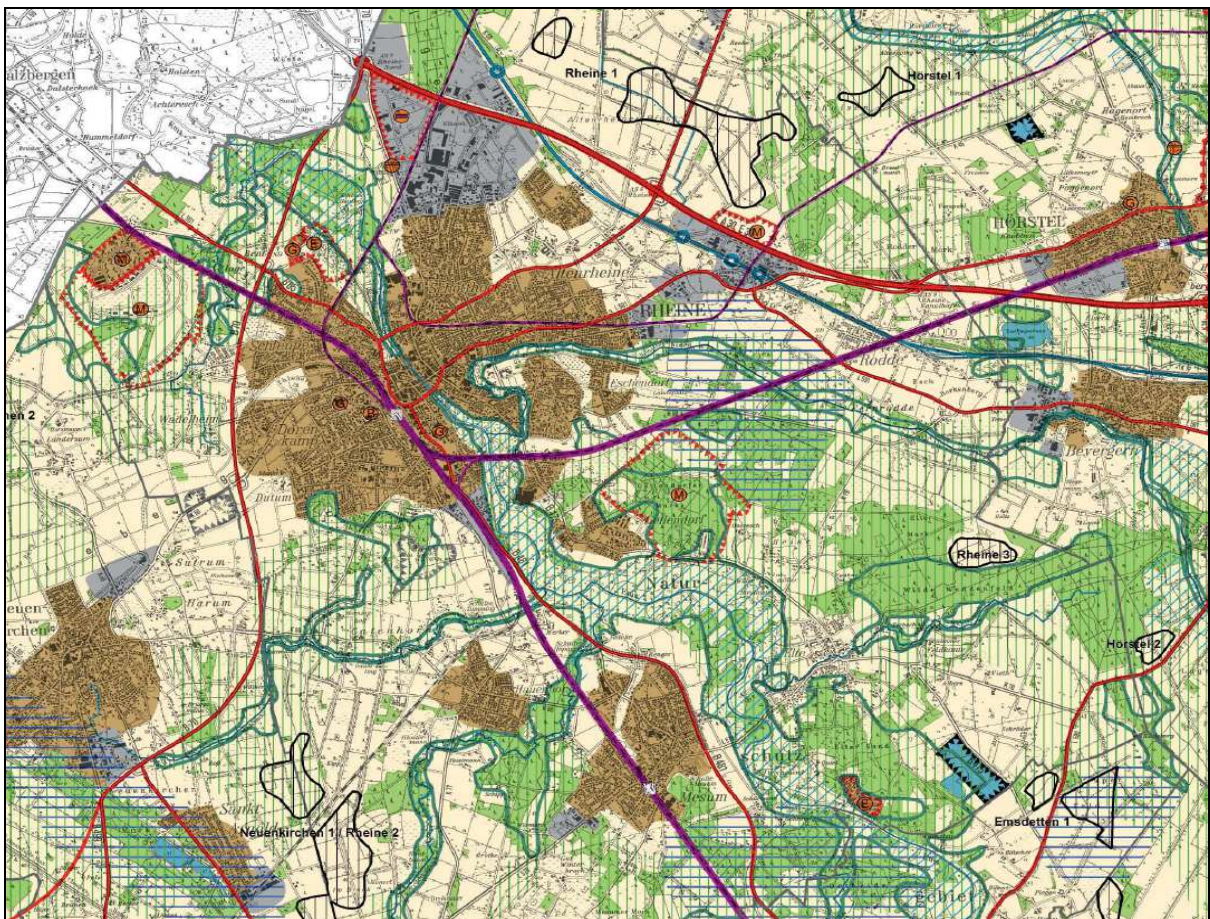


Abb. 6: Auszug aus dem Regionalplan-Entwurf, Sachlicher Teilplan „Energie“, 2013

Mit Schreiben vom 10.04.2013 hat die Stadt Rheine der Bezirksregierung Münster diese drei Gebiete zur Ausweisung als „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ im

künftigen Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ angemeldet. Die Flächen wurden von der Regionalplanungsbehörde nahezu unverändert übernommen und sind zunächst Grundlage im Rahmen des laufenden Erarbeitungsverfahrens (siehe Abbildung 6, oben).

6. Neubearbeitung des Plankonzeptes im Jahr 2014

Unter Bezugnahme auf die laufende Rechtsprechung bedurfte es einer erneuten Überprüfung der Potenzial- bzw. Eignungsbereiche im Stadtgebiet.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13.12.2012 eine für die Praxis wichtige Klarstellung seiner bisherigen Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windenergienutzung vorgenommen. Danach ist bei Erarbeitung eines sich auf den gesamten Außenbereich erstreckenden gesamträumlichen Planungskonzeptes zwingend zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen zu unterscheiden und diese Unterscheidung entsprechend zu dokumentieren.

Das Oberverwaltungsgericht NRW konkretisiert mit seinem Urteil vom 01.07.2013 u.a. die Abgrenzung von „harten“ und „weichen“ Tabukriterien und geht damit in einigen Punkten über die bisherige Linie der Obergerichte hinaus.

Mit Schreiben vom 12.09.2013 weist auch der Kreis Steinfurt darauf hin, dass es eine „neue Situation für die Ausweisung von Windkonzentrationszonen“ gibt:

„In einem Urteil des OVG Münster hat das Gericht den Flächennutzungsplan der Stadt Büren ... für ungültig erklärt. Dies hat Auswirkungen auf die bisher gängige Praxis. ... Die vom Kreis Steinfurt in 2011 durch enveco erarbeitete Windpotenzialstudie, sowie der darauf aufbauende Wind-Atlas mit der artenschutzfachlichen Einschätzung durch die untere Landschaftsbehörde und die Biologische Station, können daher nicht mehr ohne weitere Prüfung als Basis für die Ausweisung von Konzentrationszonen dienen.“

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung wurde also eine vollständige Überarbeitung des bisherigen Plankonzeptes zur Ausweisung von „Vorranggebieten“ bzw. „Konzentrationszonen“ für die Windenergienutzung erforderlich.

Aufgrund der spezifischen Anforderungen an eine „Potenzialflächenanalyse“ ist hierzu das Planungsbüro „ökoplan“, Essen beauftragt worden, das in Abstimmung mit der Stadt Rheine zunächst die detaillierte Ausarbeitung eines Kriterienkatalogs bzw. der Ausschluss- und Restriktionsparameter vorgenommen hat. Im Ergebnis sind ähnliche Zuordnungen und Pufferzonen bzw. Schutzabstände - wie hinsichtlich der 2011er-Studie - definiert und begründet worden.

Hierzu gab der Stadtentwicklungsausschuss in der Sitzung am 26.03.2014 seine Zustimmung.

Nach der Ermittlung und Abgrenzung der Ausschlussbereiche fand eine weitergehende Eignungsuntersuchung der verbleibenden Potenzialflächen statt. Dazu bedurfte es einiger Einzelfallprüfungen zu sonstigen Nutzungskonflikten bzw. Restriktionen (Erstellung so genannter „Gebietsbriefe“). Nach den neuen Erkenntnissen aus dem OVG-Urteil vom 01.07.2013 wurde zudem überprüft und dargelegt, dass der Windenergie ausreichend bzw. substantiell Raum geschaffen wurde.

Die Abbildung 7, unten (siehe Karte 4 des „Plankonzeptes“) gibt einen Überblick über die Flächeneignung der insg. 10 gutachterlich ermittelten Potenzialflächen/-komplexe.

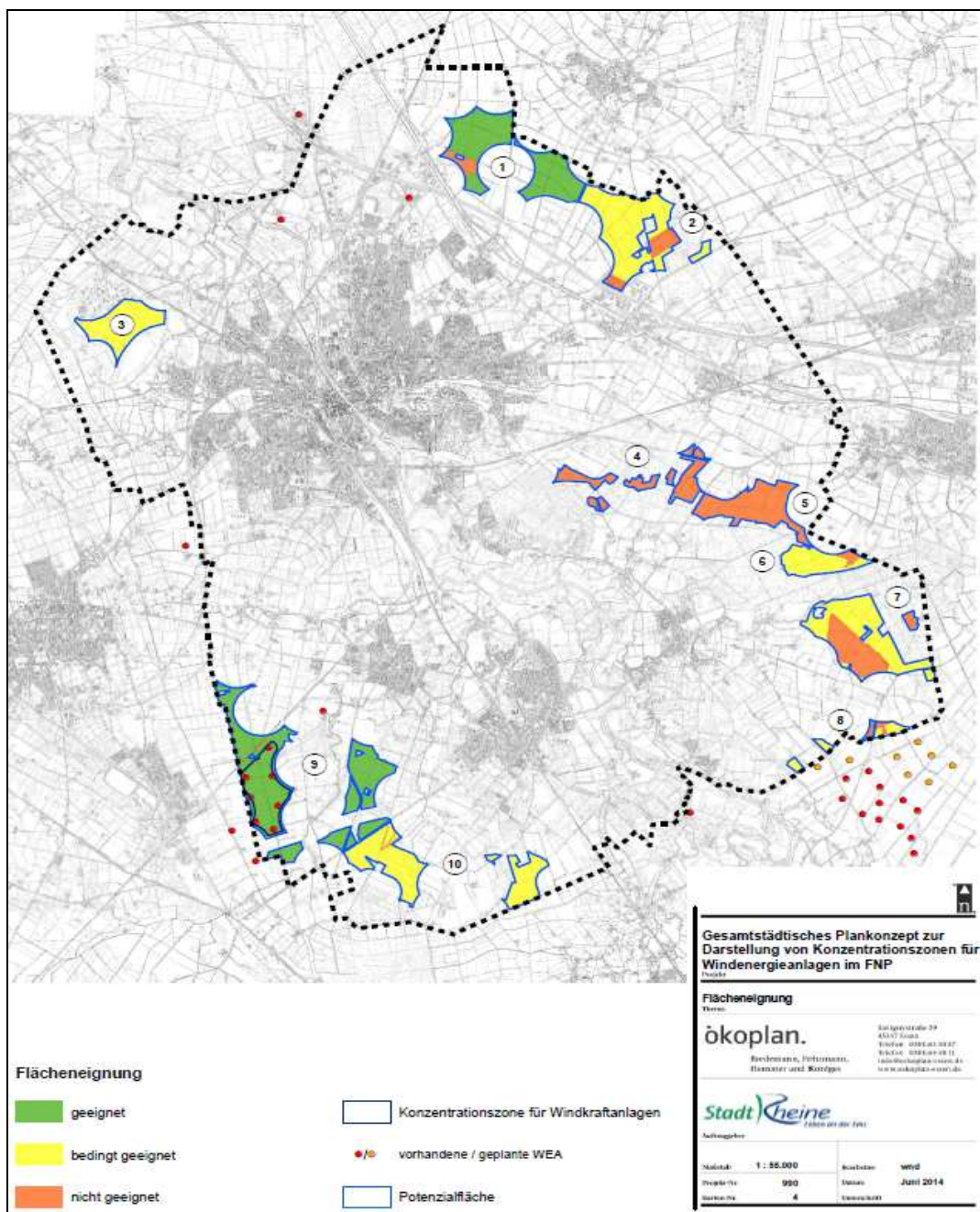


Abb. 7: Karte der „Potenzialflächen“ sowie der jeweiligen „Flächeneignung“, Büro „ökoplan“ 6/2014

Die „Potenzialflächenanalyse“ enthält eine ausführliche und nachvollziehbare Dokumentation der jeweiligen Einzelschritte, so dass dem Endbericht vom 17.06.2014 eine klare Aussage zu entnehmen ist, mit welchen „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ eine Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet werden soll.

Zusammenfassend werden folgende „Windkorridore“ zur Darstellung als „Konzentrationszonen“ empfohlen (siehe Abbildung 8 unten sowie Seite 75 des „Plankonzeptes“):

Altenrheine:	Altenrheiner Bruch sowie Gemarkung „Im Brook“
Haugenhorst:	Haugenhorster Feld / Windpark Haugenhorst / Brokhaar
Elte:	Elter Sand (im Verbund mit Windpark „Veltruper Feld“).

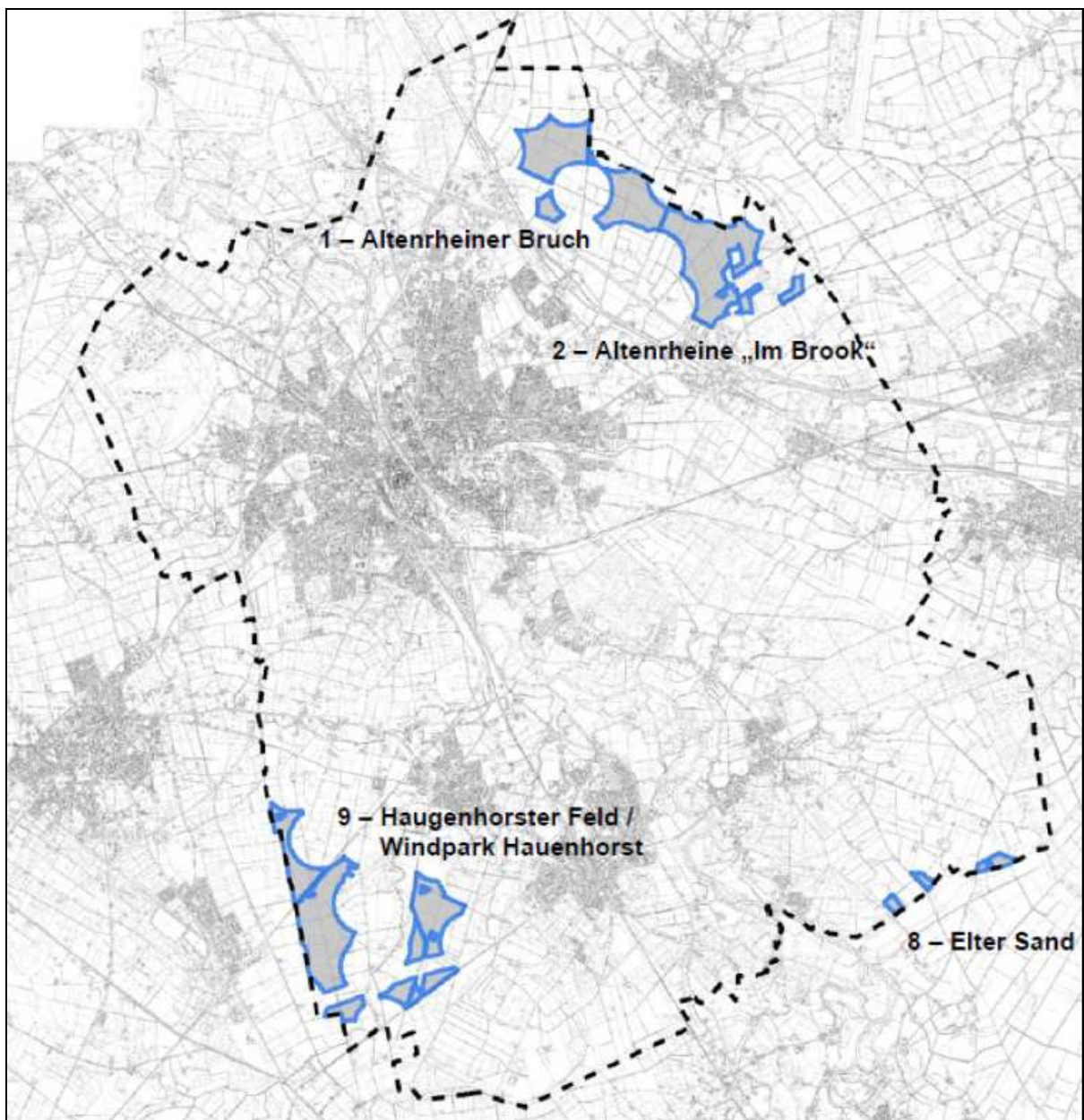


Abb. 8: Karte der gutachterl. empfohlenen und politisch beschlossenen „Wind-Konzentrationszonen“

7. Herleitung der Konzentrationszonen

Die Ermittlung von Flächen, die für die Darstellung als Konzentrationszonen potenziell zur Verfügung stehen (sog. „Potenzialflächen“), erfolgt nach dem Ausschlussprinzip. Im Ausgangspunkt besteht die Annahme, dass der gesamte Außenbereich der Stadt Rheine als Vorranggebiet für die Windenergie in Betracht kommt. Im Wege der Subtraktion sind dann diejenigen Bereiche auszuschneiden, die sich für die Nutzung der Windenergie nicht eignen. Mit der Aussonderung sogenannter „Tabuzonen“ beginnt der Planungsprozess.

Die Tabuzonen lassen sich in zwei Kategorien einteilen, nämlich in Tabuzonen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen schlechthin ausgeschlossen sind („harte“ Tabuzonen) und in Tabuzonen, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, die nach den lokalen, städtebaulichen Vorstellungen aber von Windenergieanlagen freigehalten werden sollen („weiche“ Tabuzonen). Im Gegensatz zu den „harten“ Tabuzonen sind also die „weichen“ Tabuzonen der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich. Zu den jeweiligen Tabuzonen zählen auch Pufferzonen bzw. Abstandsflächen, die als Schutzzonen um bestimmte Nutzungen herumgelegt werden.

Zusammenfassend sind folgende Ausschlussbereiche definiert worden:

„Harte“ Tabuzonen:

- Siedlungsbereiche (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, Ortsteile bzw. Splittersiedlungen sowie Wohngebäude im Außenbereich); Flächen für den Gemeinbedarf (ausgenommen der Flächen für die militärische Nutzung) gemäß F-Plan;
- Flächen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen (insb. Gewerbe- und Sondergebiete, Grün-, Sport- und Spielflächen, Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen);
- Naturschutzgebiete (NSG), Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG;
- Wasserflächen (Gewässer 1. Ordnung: Ems und DEK) zzgl. 50 m Bauverbotszone;
- Wasserschutzgebiete – Schutzzone I (WSG Hemelter Bach und Ortheide);
- Flächen für den Verkehr zzgl. Bauverbotszone (Autobahn 30: 40 m; Bundesstraßen 70, 475 und 481: 20 m sowie Bahnanlagen);
- Verkehrslandeplatz Rheine-Eschendorf;
- Hauptversorgungsleitungen (Höchst- und Hochspannungsfreileitungen sowie unterirdische Leitungen);
- Faktor „Windhöflichkeit“ ist mit mehr als 6 m/s in 135 m über Grund erfüllt.

„Weiche“ Tabuzonen:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche mit zweckgebundener Nutzung (ASB-E und ASB-M) gemäß aktuellem Regionalplan;
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) gemäß Regionalplan;

- Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gemäß Regionalplan;
- Fauna-Flora-Habitat- bzw. FFH-Gebiete "Emsaue" und "Zachhorn";
- 300 m-Pufferzonen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten, die insb. dem Schutz bedrohter Vogel- und Fledermausarten dienen (NSG, FFH-/VS-Gebiete);
- Waldflächen (mit einem Waldanteil von ca. 16 % gilt Rheine als „waldarm“);
- 100 m-Schutzabstände zu elektrifizierten Bahnanlagen;
- 100 m-Schutzabstände zu Höchst- und Hochspannungsfreileitungen;
- 5 m-Schutzabstände zu unterirdisch verlaufenden Hauptversorgungsleitungen;
- Flächen für Abgrabungen gemäß Regionalplan und Flächennutzungsplan;
- Freizeit- und Naherholungsbereiche (Bentlage, Walshagenpark, Altenrheine);
- Überschwemmungsgebiete (Ems und Hemelter Bach);
- Sonderbauflächen im Außenbereich (kein Bebauungsplan; insb. Reiterhöfe);
- Grünflächen im Außenbereich (kein Bebauungsplan; insb. Modellflugplätze);
- Schutzabstände zu bewohnten Bereichen (insb. vorbeugender Immissionsschutz):
 - 750 m zu Wohnbauflächen, Ortsteilen bzw. Splittersiedlungen gemäß §§ 34 und 35 BauGB sowie zu Gemeinbedarfsflächen (Ausnahme: Feuerwehr und Flächen mit militärischer Nutzung) gemäß Flächennutzungsplan;
 - 450 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, gemischten Bauflächen und Sonderbaufläche „Bockholter Emsfähre“ (Wochenend-/Ferienhäuser) gem. F-Plan.

Nach der Ermittlung und Abgrenzung der Ausschlussbereiche fand eine weitergehende Eignungsuntersuchung der verbleibenden Potenzialflächen statt. Dazu bedurfte es einiger gutachterlicher Einzelfallprüfungen zu sonstigen konkurrierenden Belangen, Nutzungskonflikten bzw. Restriktionen.

Zum Thema „Raumempfindlichkeit“ wurde jeweils die Landschaftsästhetik, die akustische und visuelle Vorbelastung, die Sichtbeziehungen, die landschaftskulturelle Bedeutung sowie die Erholungs- und Freiraumfunktion betrachtet und bewertet.

Als „konkurrierende Belange“ wurden der Landschaftsschutz (Landschaftsschutzgebiete (LSG); Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), die Biotopkataster-Flächen, die Wasserschutzzonen II und III, die Baubeschränkungszonen und Sicherheitsstreifen der Verkehrsstrassen (Straße, Bahn, Radwanderweg), die Modellflugplätze mit Flugraum, die Richtfunkstrecken und Mittelspannungsfreileitungen sowie die Bauschutzbereiche nach Luftverkehrsgesetz erfasst und dokumentiert.

Im Rahmen des „Gesamtstädtischen Plankonzeptes“ erfolgte auch eine Ersteinschätzung zum „Artenschutz“, vor allem hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von sogenannten WEA-empfindlichen Vogelarten.

Nach Zusammenfassung nahe beieinander liegender Einzelflächen wurden letztlich 3 Potenzialflächenkomplexe in der Größenordnung von ca. 540 ha ermittelt.

Formuliertes Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist es, etwa 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Mit den o.g. 540 ha steht ein

Flächenpotenzial von gut 3,7 % des Stadtgebietes von Rheine für die Windenergienutzung zur Verfügung, was annähernd der Hälfte der nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Potenzialflächen (1.153 ha) entspricht.

Gemessen an den Möglichkeiten der Stadt Rheine kann man davon ausgehen, dass der Windenergienutzung im Stadtgebiet „in substantieller Weise“ Raum geschaffen wird.

Letztlich geht es um die Ausweisung neuer Standorte für Windenergieanlagen und die Möglichkeit der Kommunen, diese als „Konzentrationszonen“ im Flächennutzungsplan darzustellen. Durch positive Standortzuweisungen für Windenergieanlagen an einer oder mehreren Stellen kann das restliche Stadtgebiet - zur Vermeidung der „Verspargelung“ der Landschaft - von Windenergieanlagen freigehalten werden.

8. Räumliche Geltungsbereiche

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung wird nunmehr die Änderung des vorbereitenden Bauleitplanes erforderlich. Regelungsbedarf besteht in den Stadtteilen Altenrheine, Hauenhorst und Elte.

Diese Flächennutzungsplanänderung besteht aus 3 räumlichen Geltungsbereichen (inklusive Kleinstflächen), die hier nicht parzellenscharf definiert, sondern wie folgt umschrieben werden:

1. Wind-Konzentrationszone Altenrheine:

Abgrenzung erfolgt gemäß der Potenzialflächenkomplexe „Altenrheiner Bruch“ und „Im Brock“ aus dem „Gesamtstädtischen Plankonzept“ des Büros „ökoplan“, Essen 2014.

Die 289 ha großen Flächen befinden sich im Nordosten des Stadtgebietes zwischen Autobahn 30 (Süden) und nordöstlicher Stadtgrenze (Norden) sowie zwischen Franz-Bernhard-Straße (Westen) und Kleinbahnstraße (Osten).

Sämtliche betroffene Flure und Flurstücke sind Teil der Gemarkung „Rheine rechts der Ems“.

2. Wind-Konzentrationszone Hauenhorst:

Abgrenzung erfolgt gemäß des Potenzialflächenkomplexes „Haugenhorster Feld/Windpark Hauenhorst“ (inklusive Brokhaar) aus dem „Gesamtstädtischen Plankonzept“ des Büros „ökoplan“, Essen 2014.

Die 235 ha großen Flächen befinden sich im Südwesten des Stadtgebietes zwischen Burgsteinfurter Damm (Süden) und Hessenweg (Norden) sowie zwischen südwestlicher Stadtgrenze (Westen) und Herzogstannenweg (Osten).

Sämtliche betroffene Flure und Flurstücke sind Teil der Gemarkung „Rheine links der Ems“.

3. Wind-Konzentrationszone Elte:

Abgrenzung erfolgt gemäß des Potenzialflächenkomplexes „Elter Sand“ aus dem „Gesamtstädtischen Plankonzept“ des Büros „ökoplan“, Essen 2014.

Die 16 ha großen Flächen befinden sich im Südosten des Stadtgebietes zwischen süd-östlicher Stadtgrenze (Süden) und Riesenbecker Straße (Norden) sowie zwischen Flöddertstraße (Westen) und Karlsburg (Osten).

Sämtliche betroffene Flure und Flurstücke sind Teil der Gemarkung „Elte“.

Die 3 räumlichen Geltungsbereiche sind im Übersichtsplan bzw. Änderungsplan geometrisch eindeutig festgelegt; wobei die dargestellten „Konzentrationszonen“ mit den konkreten Änderungsbereichen übereinstimmen.

8.1 Konzentrationszone Altenrheine

8.1.1 Teilfläche Nordwest „Altenrheiner Bruch“

8.1.1 Beschreibung



Lage	Stadtteil Altenrheine, direkt an der Stadtgrenze zu Hörstel zwischen Dortmund-Ems-Kanal im Westen, A 30 im Süden und Hopstener Damm (L 593) im Osten
Größe	144,8 ha (ausgenommen Flugraum Modellflugplatz)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, vereinzelt Grünland) mit linearen Gehölzstrukturen
Windgeschwindigkeit	westl. Randbereich: > 6.00 - 6.25 m/s; sonstige Bereiche: > 6.25 - 6.50 m/s (mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe gemäß Energieatlas NRW)



Blick vom Einmündungsbereich Brookstraße/Laugatt nach Nordwesten über die westliche Teilfläche; im Hintergrund 30 kV-Mittelspannungsleitung, am Horizont Windpark Salzbergen (Entfernung ca. 5 km).



Blick vom Einmündungsbereich Poggenpohl/Soltenstraße nach Süden, im Vordergrund westliche Teilfläche, im Hintergrund Stallanlage und eingegrünte A 30.



Blick von der Kreuzung Laugatt / Schürweg nach Westen, im Vordergrund östliche Teilfläche, am Horizont Gehölzbestände am Dortmund-Em-Kanal und Gewerbegebiet Rheine-Nord / Baarentelgen.

8.1.1 Raumempfindlichkeit

Landschaftsästhetik	durch gliedernde Elemente angereicherte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in ebenem Gelände hoher Eigenart (Münsterländer Parklandschaft), Wechsel zwischen anthropogen geprägten Ackerschlägen und linearen Gehölzstrukturen – mittlerer landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	akustische Vorbelastung durch südlich verlaufende A 30; gewisse visuelle Vorbelastung durch 30 kV-Mittelspannungsleitung, Windpark Salzbergen in Teilbereichen in der Ferne sichtbar – mittlere Vorbelastung
Sichtbeziehungen	nicht exponiert; durch eingegrünzte(n) Dortmund-Ems-Kanal und A 30 in Damm-lage von Kernstadt getrennt, somit keine direkten Sichtbeziehungen; nach Nord-osten stellenweise Sichtbeziehung zum Ortsteil Dreierwalde der Gemeinde Hörstel – geringe Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	südwestlicher Randbereich im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Denkmalpflege D 4.1 "Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine"; aufgrund der Randlage sowie Trennung durch A 30 / Dortmund-Ems-Kanal (Sichtbarriere s.o.) - geringe Bedeutung
Erholungsfunktion	Lage außerhalb von BSLE und LSG; relativ gute Ausstattung mit Wegen - östliche Teilfläche wird gequert (Nord-Süd-Richtung) durch „Europäischen Fernwanderweg E 11“ bzw. „Töddenweg“ (ehem. Handelsweg), südwestlich entlang des Dortmund-Ems-Kanals Verlauf des Hauptwanderwegs X 18; südwestlich Verlauf des Radweges Dortmund-Ems-Kanal; Modellflugplatz – mittlere Bedeutung

- Geringe bis mittlere Raumempfindlichkeit -

8.1.1 Ersteinschätzung Artenschutz

Biotopstruktur	Acker, Gehölzstrukturen; im Umfeld Fließ- und Stillgewässer (Dortmund-Ems-Kanal, Teich, Gräben)
WEA-empfindliche Vogelarten	Messtischblatt (MTB) 3610: Vorkommen von Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Wachtel (LANUV o.Jg.) Verdacht auf Vorkommen verfahrenskritischer Arten (KREIS STEINFURT 2012)
SPVK	Großer Brachvogel (SPVK = Schwerpunktorkommen)
Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden (ASP 2 erforderlich); bei Nachweis CEF-Maßnahmen erforderlich; Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.	

8.1.1 Konkurrierende Belange

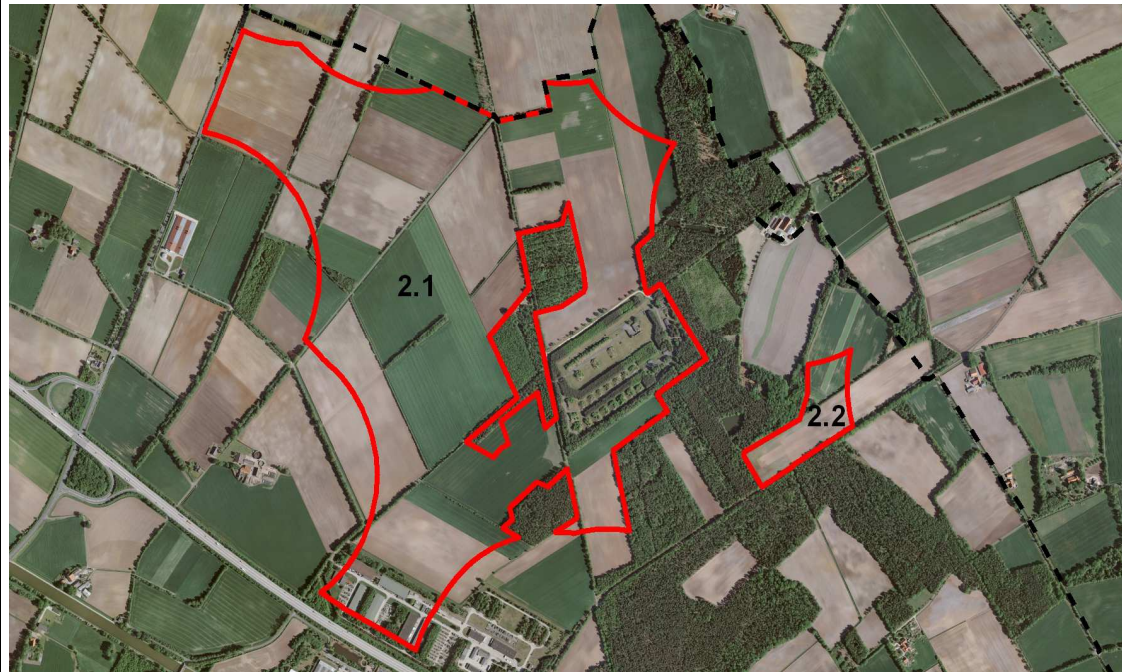
Verkehrstrassen	östlicher Randbereich: genehmigungspflichtige Abstandszone (40 m) zum Hopstener Damm (L 593)
Leitungen	Mittelspannungsfreileitung (30 kV) quert westliche Potenzialfläche von Nordosten nach Süden
Flugsicherheit	südöstlicher Randbereich: Lage innerhalb des Bauschutzbereichs des militärischen Flugplatzes Bentlage – genehmigungspflichtig nach Luftverkehrsgesetz
Modellflugplatz	westlicher Bereich: hindernis- und gefahrungsfrei nutzbarer Flugraum des Modellflugplatzes Altenrheine – zustimmungspflichtig (Bezirksregierung Münster)

8.1.1 Gesamteinschätzung / Hinweise

Bei geringer bis mittlerer Raumempfindlichkeit überwiegend geeignet; hindernis- und gefahrungsfrei nutzbarer Flugraum des Modellflugplatzes nicht geeignet; innerhalb des Bauschutzbereichs bzgl. Flugsicherheit (derzeit noch genehmigungspflichtig) ist die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen.

8.1.2 Teilfläche Südost „Im Brook“

8.1.2 Beschreibung



Lage	Stadtteil Altenrheine bzw. Kanalhafen an der Stadtgrenze zur Gemeinde Hörstel, östlich des Hopstener Damms (L 593) und nördlich der A 30
Größe	143,7 ha (ausgenommen bestehende und ehem. militärische Depotanlagen)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) mit linearen Gehölzstrukturen, z.T. militärische Nutzung (Geräte-/Depotanlagen), Teich mit umgebenden Gehölzbestand
Windgeschwindigkeit	westl. Bereich (2.1): > 6.25 – 6.50 m/s; sonstige Bereiche: > 6.00 - 6.25 m/s



Blick vom Hopstener Damm (L 593) nach Südosten über den nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche, rechts im Bild Altenrheiner Bruchgraben mit begleitender Gehölzreihe.



Blick vom Rand des Feldgehölzes im Kreuzungsbereich Ostenwalder Weg / Lütkenfelder Straße in nordwestliche Richtung; überwiegend ackerbaulich genutzte Flächen; landschaftliche Gliederung durch Gehölzstreifen bzw. Baumreihen.



Blick vom Gleiskörper der Tecklenburger Nordbahn nach Nordwesten über die östliche Potenzialfläche, im Hintergrund Waldfläche am Eschkamp; Trennung der Acker- und Grünlandflächen durch Wassergräben mit steilen Böschungen und Uferbewuchs.

8.1.2 Raumempfindlichkeit

Landschaftsästhetik	gut strukturierter und durch Gehölzelemente gegliederter Raum, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen in ebenem Gelände, hohe Eigenart (Münsterländer Parklandschaft), Wechsel zwischen kleineren Ackerschlägen und Gehölzstrukturen / Waldflächen – hoher landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	akustische Vorbelastung durch westlich verlaufende L 593, A 30 im Süden und zeitweise durch gering frequentierte, eingleisige Güterstrecke (Tecklenburger Nordbahn) im Südosten; Gewerbegebiet z. T. sichtbar – mittlere Vorbelastung
Sichtbeziehungen	nicht exponiert; durch eingegrünte A 30 in Dammlage von Kernstadt getrennt, somit keine direkten Sichtbeziehungen; nach Norden stellenweise Sichtbeziehung zum Ortsteil Dreierwalde der Gemeinde Hörstel; nach Süden und Osten Sichtverschattung durch Waldflächen – geringe Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	südliches Areal im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) der Denkmalpflege D 4.1 "Gronau, Ochtrup, Wettringen, Neuenkirchen, Rheine"; östlich angrenzend bedeutsamer KLB der Landschaftskultur K 6.2 "Raum Dreierwalde" (wertgebende Merkmale: Eschflächen) – mittlere Bedeutung
Erholungsfunktion	östlicher Bereich im BSLE, jedoch kein LSG; relativ gute Ausstattung mit Wegen; nordöstl. Verlauf des „Europäischen Fernwanderweges E 11“ bzw. des „Töddenweges“ (ehem. Handelsweg), im südöstl. Randbereich Hauptwanderweg X 18, zudem Querung eines Bezirkswander- bzw. Zugangs-/Verbindungsweges; südwestlich Verlauf des Radweges Dortmund-Ems-Kanal – mittlere Bedeutung
- Mittlere Raumempfindlichkeit -	

8.1.2 Ersteinschätzung Artenschutz

Biotopstruktur	Acker, Gehölzstrukturen, Stillgewässer (Teich); im Umfeld Laub-, Nadelwald
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3611 / 3610: Vorkommen von Baumfalke, Großer Brachvogel, Kiebitz, Uhu, Wachtel, Rohrweihe, Rotmilan (LANUV o.Jg.) keine bekannten Vorkommen verfahrenskritischer Arten (KREIS STEINFURT 2012) nachgewiesenes Brutvorkommen von Wachtel und Kiebitz (BIO-CONSULT 2011)
SPVK	keine Schwerpunktorkommen
<i>Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten wahrscheinlich (Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 2 erforderlich); vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sog. CEF-Maßnahmen erforderlich (Wachtel, Kiebitz; ggf. weitere Arten); Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.</i>	

8.1.2 Konkurrierende Belange

Verkehrstrassen	Randbereiche: genehmigungspflichtige Abstands- bzw. Baubeschränkungszone zur A 30 (100 m) bzw. Hopstener Damm (L 593; 40 m)
Flugsicherheit	Lage innerhalb des militärischen Bauschutzbereichs Flugplatz Bentlage – genehmigungspflichtig nach Luftverkehrsgesetz (Bezirksregierung Münster)
FNP-Darstellung	Fläche für den Gemeinbedarf im Osten (ehem. Munitionsdepot, jetzt Lagerung von Feuerwerkskörpern) und Südwesten (Materialdepot) – keine Verfügbarkeit

8.1.2 Gesamteinschätzung / Hinweise

Bei mittlerer Raumempfindlichkeit bzw. hohem landschaftsästhetischen Wert bedingt geeignet; innerhalb des Bauschutzbereichs bezüglich Flugsicherheit (derzeit noch genehmigungspflichtig) ist die Genehmigungsfähigkeit zu prüfen. Im Bereich der aktuell noch militärisch genutzten Fläche und des ehemaligen Depots nicht geeignet.

8.2 Konzentrationszone Hauenhorst

8.2 Beschreibung



Lage	Stadtteil Hauenhorst / Catenhorn, direkt an der Stadtgrenze zu Neuenkirchen / Sankt Arnold, beidseitig des Frischhofsbachs bzw. der Brochtruper Straße, nördlich des Burgsteinfurter Damms (L 578)
Größe	235,2 ha (ausgenommen Biotopkatasterflächen und Flugraum Modellflugplatz)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Acker, vereinzelt Grünland) mit linearen Gehölzstrukturen; im Bereich südlich des überregionalen Radwanderweges (ehem. Güterbahnstrecke) stehen seit 2001 sieben 1,5 MW-Windkraftanlagen; sie befinden sich innerhalb des einzigen als "Konzentrationszone" im Flächennutzungsplan dargestellten Areals.
Windgeschwindigkeit	Hauptareal: > 6.25 – 6.50 m/s, Randbereiche z.T.: > 6.00 –6.25 m/s



Blick vom Fernradweg "RadBahn Münsterland" nach Nordwesten auf die „freie“ Feldflur.



Blick vom Störmannsweg in südliche Richtung auf den Windpark Hauenhorst.



Blick vom Kreuzungsbereich Vennweg/Am Waldrand nach Südwesten, im Hintergrund Brochtruper Str. (K 77), begleitende Gehölzbestände des Frischhofsbachs und Windpark Hauenhorst (Entfg. ca. 1,7 km)

8.2 Raumempfindlichkeit

Landschaftsästhetik	gut strukturierter und durch lineare Gehölzelemente gegliederter, ebener Raum mit dominanter landwirtschaftlicher Nutzung, kleinräumig parzelliert, typische Münsterländer Parklandschaft mit Eigenartsverlust durch bestehenden Windpark (seit 2001) – mittlerer landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	visuell und akustisch wirksame Vorbelastung durch „Windpark – Rheine Südwest“ mit 7 Windkraftanlagen (jeweilige Gesamthöhe 138,5 m), Hochspannungsfreileitung (220 kV; geplant 220/380 kV), Burgsteinfurter Damm (L 578), Broch-truper Straße (K 77) – hohe Vorbelastung
Sichtbeziehungen	in Richtung Westen Sichtbeziehungen zu Siedlungsbereichen von Neuenkirchen bzw. Sankt Arnold; nach Norden (Stadtraum Rheine) und Osten (Stadtteile Haugenhorst und Mesum) durch Gehölze bzw. Waldflächen eingeschränkte Sichtbeziehungen – mittlere Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	Lage vollständig außerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche – geringe Bedeutung
Erholungsfunktion	nordwestlicher Bereich im BSLE; kein LSG; relativ gute Ausstattung mit Wegen; Querung des überregional bedeutsamen Radwanderweges "RadBahn Münsterland"; nördlich Modellflugplatz – mittlere Bedeutung

- Geringe bis mittlere Raumempfindlichkeit -

8.2 Ersteinschätzung Artenschutz

Biotopstruktur	Acker, Grünland, Gehölzstrukturen; im Umfeld Fließgewässer (Frischhofsbach), Laub-, Nadelwald
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3710: Vorkommen von Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Wachtel, Uferschnepfe (LANUV o.Jg.) östlicher Bereich (Haugenhorster Feld): Vorkommen verfahrenskritischer Arten, sonstige Bereiche: keine bekannten Vorkommen verfahrenskritischer Arten (KREIS STEINFURT 2012)
SPVK	keine Schwerpunktorkommen

Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen (Artenschutzprüfung (ASP) Stufe 2 erforderlich; bei Nachweis vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen erforderlich; Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.

8.2 Konkurrierende Belange

Biotopkataster	BK-3710-0209 "stillgelegte Bahnstrecke zwischen Billerbeck und Rheine" (quert nordwestlichen Bereich); heute dient die Strecke als überregionaler Radwanderweg
Verkehrstrassen	In den Randbereichen ergeben sich genehmigungs-/zustimmungspflichtige Abstands- bzw. Baubeschränkungszonen, zur Brochtruper Straße (K 77) 40 m und zum Burgsteinfurter Damm (L 578) ebenfalls 40 m
Modellflugplatz	nördlicher Randbereich: hindernis- und gefahrungsfrei nutzbarer Flugraum des Modellflugplatzes im Haugenhorster Feld; genehmigungs-/zustimmungspflichtig gemäß Luftverkehrsgesetz (Bezirksregierung Münster)

8.2 Gesamteinschätzung / Hinweise

Bei geringer bis mittlerer Raumempfindlichkeit - insbesondere aufgrund der hohen Vorbelastung durch den vorhandenen Windpark - geeignet; kleinere Bereiche (Biotopkatasterflächen, Flugraum Modellflugplatz) nicht geeignet; hohes Konfliktpotenzial bzgl. Artenschutz im Osten (Brochtruper Str./Brokhaar).

8.3 Konzentrationszone Elte

8.3 Beschreibung



Lage	Stadtteil Elte, direkt an der Stadtgrenze zu Emsdetten, entlang der Saerbecker Straße (B 475) und der Sinninger Straße (L 590)
Größe	16,2 ha (ausgenommen die Biotopkatasterflächen)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (überwiegend Acker, z.T. Grünland) mit linearen Gehölzstrukturen, Feldgehölze, Weiher mit umgebenden Gehölzbestand
Windgeschwindigkeit	Teilfläche 8.1: > 6.25 – 6.50 m/s; sonstige Bereiche: > 6.00 – 6.25 m/s



Blick von der Zufahrtsstraße zur Sandabgrabung Elter Baggersee in südliche Richtung, im Vordergrund Teilfläche 8.1, im Hintergrund Windpark „Veltruper Feld“ (Entfernung ca. 600 m).



Blick von der Saerbecker Straße (B 475) auf Höhe der Stadtgrenze nach Norden auf Teilfläche 8.2, im Hintergrund Gehölzreihe entlang des Wirtschaftsweges „Zur Falkenburg“.



Blick von der Sinninger Straße (L 590) in Richtung Südwesten auf Teilfläche 8.3; links im Bild Eichen-/Birkenwald mit sich anschließendem Extensivgrünland (Biotopkatasterfläche) und Windpark „Veltruper Feld“ (Entfernung ca. 600 m).



Blick vom selben Standort nach Südosten auf die Teilfläche 8.4, im Vordergrund Extensivgrünland (Biotopkatasterfläche), im Hintergrund Windpark „Veltruper Feld“ erkennbar.

8.3 Raumempfindlichkeit

Landschaftsästhetik	gut strukturierter und durch (Gehölz-)elemente gegliederter Raum, landwirtschaftlich unterschiedlich genutzte Flächen in ebenem Gelände, Münsterländer Parklandschaft, Eigenartsverlust durch bestehende und geplante Sandabgrabungstätigkeiten; Eigenartsverlust durch südlich gelegenen Windpark „Veltruper Feld“ auf dem Stadtgebiet von Emsdetten (14 bestehende WEA mit jeweiliger Gesamthöhe von max. 140 m; im Bau 6 WEA mit 2,5 MW und jeweiliger Gesamthöhe von 199 m); Hochspannungsleitung (220 kV) – mittlerer landschaftsästhetischer Wert
Vorbelastung	visuell wirksame Vorbelastung in Richtung Süden durch Windpark „Veltruper Feld“ (Entfernung ca. 600 m) und nördlich verlaufender Hochspannungsfreileitung; akustische Vorbelastung durch Saerbecker Straße (B 475) und Emsdettener Straße (L 590) – hohe Vorbelastung
Sichtbeziehungen	nicht exponiert; aufgrund der Entfernung (Sichtverschattung) keine direkten Sichtbeziehungen bzw. Sichtbeeinträchtigungen zu größeren Siedlungsbereichen – geringe Empfindlichkeit
landschaftskulturelle Bedeutung	östlicher Randbereich: Lage im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich der Landschaftskultur K 6.5 "Raum südlich Bevergern" – geringe Bedeutung
Erholungsfunktion	Lage überwiegend innerhalb eines „Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE), allerdings kein per Verordnung oder Landschaftsplan festgesetztes „Landschaftsschutzgebiet“ (LSG); relativ gute Ausstattung mit Wegen; keine besondere erholungsrelevante Infrastruktur – geringe Bedeutung
- Geringe Raumempfindlichkeit -	

8.3 Ersteinschätzung Artenschutz

Biotopstruktur	Acker, Grünland, Gehölzstrukturen, Stillgewässer (Teich); im Umfeld Abgrabungsgewässer (Elter Baggersee), Laub-, Nadelwald
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3711: Vorkommen von Großer Brachvogel, Kiebitz, Rohrweihe, Uhu, Wachtel, Ziegenmelker (LANUV o.Jg.) Teilfläche 8.1: Vorkommen verfahrenskritischer Arten (KREIS STEINFURT 2012)
SPVK	Großer Brachvogel
Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten wahrscheinlich (ASP 2 erforderlich); bei Nachweis vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sog. CEF-Maßnahmen erforderlich; aufgrund des Vorkommens verfahrenskritischer Arten Vollzugsfähigkeit insbesondere im östlichen Teil evtl. nicht gegeben.	

8.3 Konkurrierende Belange

Biotopkataster	nordöstliche Teilbereiche 8.3 und 8.4: Biotopkatasterflächen 3711-0251 "Hecken-Grünlandkomplex östlich Lehmfeldgraben"
Verkehrstrassen	in den Randbereiche genehmigungs-/zustimmungspflichtige Abstands- bzw. Baubeschränkungszonen, zur Saerbecker Straße (B 475) 40 m und zur Emsdettener Straße (L 590) ebenfalls 40 m

8.3 Gesamteinschätzung / Hinweise

Im Bereich der Biotopkatasterfläche nicht geeignet; verbleibende Fläche nicht ausreichend für Errichtung eines Windparks auf Rheinenser Stadtgebiet; in Verbindung mit südlich gelegenem Windpark „Veltruper Feld“ ggf. als Erweiterungsfläche für etwa zwei Windkraftanlagen nutzbar; in den nordöstlichen Teilbereichen hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich des Artenschutzes, insbesondere Avifauna.

9. Inhalt der Planänderung

Die im Rahmen des „Gesamtstädtischen Plankonzeptes“ („Potenzialflächenanalyse“) ermittelten 3 Windkorridore werden in dieser 27. Änderung des Flächennutzungsplanes als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dargestellt. Sie wurden gutachterlich empfohlen (Endbericht 17.06.2014) und in der Sitzung am 03.09.2014 vom Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Rheine politisch beschlossen.

Die folgenden Korridore bzw. Zonen, die jeweils aus mehreren Teilflächen bestehen, überlagern primär „Flächen für die Landwirtschaft“ und sind mit einer Randsignatur versehen:

Zone Altenrheine:	Altenrheiner Bruch sowie Gemarkung „Im Brook“
Zone Hauenhorst:	Haugenhorster Feld / Windpark Hauenhorst / Brokhaar
Zone Elte:	Elter Sand (im Verbund mit Windpark „Veltruper Feld“).

Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt innerhalb der künftigen Windparks – mit Ausnahme der versiegelten Flächen für Zuwegungen, Stellplätze und Fundamente - uneingeschränkt möglich.

Innerhalb der dargestellten „Konzentrationszonen“ ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig, außerhalb sind sie für den planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB ausgeschlossen.

Ausgenommen sind Anlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB der Eigenversorgung eines privilegierten Betriebes dienen.

Die bundesrechtliche Steuerungsmöglichkeit durch „Konzentrationszonen“ bezieht sich ausdrücklich nur auf den Außenbereich. Gebiete, die nach § 34 BauGB als unbeplanter Innenbereich oder nach § 30 BauGB als im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes zu werten sind, werden durch diese Flächennutzungsplanänderung nicht berührt.

Die bestehende, „alte“ Konzentrationszone in Hauenhorst (Nähe Neuenkirchen/St. Arnold) wird im Rahmen der „Potenzialflächenanalyse“ weiterhin als geeignet bewertet. Sie ist Teil einer räumlich erweiterten, „neuen“ Zone, in der im Bedarfsfall repowert werden kann. Insofern ist die Anwendung des bauplanungsrechtlichen Instruments des „sachlichen Teilflächennutzungsplans“ (siehe § 5 Abs. 2 b BauGB) nicht zwingend erforderlich.

Notwendig wäre der Teilflächennutzungsplan, wenn für vorhandene, planungsrechtlich geregelte und baulich realisierte Konzentrationszonen kein städtebaulicher Steuerungsbedarf mehr bestände bzw. die „Altfläche“ sich nach den neuen Kriterien als ungeeignet erweisen würde. Neben den beiden Rechtsbereichen „innerhalb“ (Zulässigkeit) und „außerhalb“ (Bauverbot) der Konzentrationszonen ergäbe sich ein weiteres Rechtsregime, nämlich die räumlich begrenzte „Herausnahme“ aus dem Planungsvorbehalt

bzw. dem Steuerungsbereich und damit das „Wiederaufleben“ der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Es würde der Sicherung der vorhandenen Anlagen über den Bestandsschutz hinaus dienen.

Mit Wirksamwerden dieser Flächennutzungsplanänderung ist das Thema „Windenergienutzung“ abschließend behandelt.

Die vor der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes (2004) durchgeführte 112. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kennwort: „Konzentrationszone für Windkraftanlagen“ (1999) wird damit gegenstandslos und unwirksam („Neues Recht bricht altes Recht.“).

Die Änderungen gehen aus dem Änderungsplan durch Gegenüberstellung von „Alt“ und „Neu“ hervor. Die bisherigen Vorschriften werden durch die hier beschriebenen Darstellungen ersetzt bzw. ergänzt.

10. Ergänzende Feststellungen

10.1 Schutzgebiete, Richtfunk, Denkmäler, Altlasten, Kampfmittel

Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten, von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen. Auch Waldflächen sowie festgesetzte Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht in Anspruch genommen. Eine tiefergehende Betrachtung der Umweltbelange erfolgt im Umweltbericht (Teil B) der vorliegenden Begründung.

Die Konzentrationszonen werden auch nicht durch Richtfunkstrecken - die durch Windenergieanlagen nicht unterbrochen werden dürfen - durchschnitten.

Bau- und Bodendenkmäler befinden sich, nach derzeitigem Kenntnisstand, nicht im Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung. Sicherheitshalber wird hier allerdings auf Folgendes hingewiesen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Rheine (Untere Denkmalbehörde) und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW).

Der Stadt Rheine liegen keine Verdachtsmomente vor, dass in den Änderungsbereichen bzw. innerhalb der 3 Konzentrationszonen/-komplexe Altlasten (Altablagerungen oder Altstandorte) vorhanden sind. (vgl. Altlastenverzeichnisse der Stadt Rheine und des Kreises Steinfurt).

Innerhalb der Konzentrationszonen Altenrheine und Hauenhorst sind 2 bzw. 3 kleine Kampfmittel-/Bombenverdachtsflächen kartiert. Die vorhandenen Luftbilder bei der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 22, Kampfmittelbeseitigungsdienst) lassen insgesamt kaum Bombardierungsbeeinflussungen erkennen. Konkrete Hinweise auf mögliche Blindgängereinschläge liegen zwar nicht vor, allerdings wird eine systematische Absuche im Umfeld der künftigen Bautätigkeiten empfohlen. Eine abschließende Klärung dieser Thematik kann erst im nachfolgenden Genehmigungsverfahren erfolgen, da erst dann die genauen Standorte der Windenergieanlagen mit ihren Fundamenten und Zufahrten feststehen und entsprechend beantragt werden.

Da ein Kampfmittelvorkommen niemals völlig ausgeschlossen werden kann, sind bei Verdachtsmomenten die Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

10.2 Emissionen, Flugsicherheit, Verkehr, Einspeisung, Repowering

Bei der Ermittlung der Konzentrationszonen wurden bereits angemessene Vorsorgeabstände zur umgebenden Wohnbebauung berücksichtigt. Damit wird die Errichtung von Windkraftanlagen in den dargestellten Konzentrationszonen unter Einhaltung zulässiger Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) möglich sein. Weitere Abstandserfordernisse oder Abschalt Szenarien z.B. zur Verhinderung von Schlagschatten in schützenswerten Bereichen können erst im Rahmen der Detailplanung bestimmt werden.

Insbesondere die Konzentrationszone Altenrheine liegt teilweise im festgesetzten Bau-schutzbereich bzw. im Einwirkungsbereich der Flugsicherheitseinrichtungen des Militärflugplatzes Rheine-Bentlage. Ein grundsätzlicher Ausschluss der Windkraftnutzung lässt sich daraus nicht ableiten. Zum einen ist die Genehmigungsfähigkeit abhängig vom Einzelstandort und der Gesamthöhe der jeweiligen Windkraftanlage, zum anderen hat das Bundesverteidigungsministerium die Schließung der Theodor-Blank-Kaserne für Ende 2017 angekündigt, so dass zu einem späteren Zeitpunkt (in Abhängigkeit von der Folgenutzung) ggf. mehr Standorte und andere Höhen für die Windenergienutzung aktiviert werden können.

Fachlich fundierte Aussagen - insbesondere zu den ggf. zu beachtenden Bauhöhenbeschränkungen durch Flug- und/oder Radarbetrieb - werden im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (hier: militärische und zivile Luftfahrt) erwartet.

Eine Voranfrage (E-Mail vom 04.06.2014) beim „Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr“ in Bonn (Referat Infra I 3; ehem. Wehrbereichsverwaltung West, Düsseldorf) wurde am 25.09.2014 zuständigkeithalber weitergeleitet an das „Kommando Unterstützungsverbände der Luftwaffe – Gruppe I Flugbetrieb“ in Köln (Luftwaffenkaserne Wahn). Die dortige „AG Windenergie“

wird in das, derzeit im Aufbau befindliche, neue „Luftfahrtamt der Bundeswehr“ integriert. Der zuständige Referatsleiter Oberstleutnant Scheer teilte am 26.09.2014 telefonisch mit, dass aus Sicht des militärischen Luftverkehrs dem Rheinenser Luftraum „keine Höhenbeschränkungen für Windenergieanlagen auferlegt werden“. Er geht davon aus, dass „ab Ende 2017 in Bentlage kein Flugbetrieb mehr stattfindet“ und auch derzeit schon nur vereinzelt vorkommt. Auch hinsichtlich des Luftverteidigungsradars ist das Stadtgebiet Rheine nicht betroffen, also ohne Einschränkungen.

Eine schriftliche Bestätigung dieser Aussagen ist zugesagt, aber noch nicht erfolgt.

Eine Voranfrage bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (ziviler Luftverkehr) hat ergeben, dass bezüglich der 3 Konzentrationszonen „aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken“ bestehen (E-Mail vom 15.08.2014).

Genauere Angaben zu den künftigen „Luftfahrthindernissen“ wird die luftrechtliche Stellungnahme (Zustimmungspflicht) enthalten, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einzuholen ist. Grundlage ist eine Begutachtung der Hindernisse durch die Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen.

Von der Bezirksregierung Münster wurde per o.g. E-Mail weiter ausgeführt, dass die Modellflugplätze „keinen öffentlich-rechtlichen Bestandsschutz genießen“. Die Vereine besitzen lediglich eine „luftrechtliche Erlaubnis“. Im „Ernstfall“ müssen sie „weichen“. Insofern wird empfohlen, im direkten Kontakt mit den Betreibern Standortalternativen für Windenergieanlagen zu erörtern, die den Modellflug weiter ermöglichen.

Die verkehrliche Erschließung der Wind-Konzentrationszonen bzw. der Windparks wird über das vorhandene, klassifizierte Straßennetz und die gut ausgebauten, überwiegend asphaltierten Wirtschaftswege bewerkstelligt. Teilweise müssen kleinere Feldwege „ertüchtigt“ bzw. für die Bauphase verbreitert und für den Schwerlastverkehr mit neuem Unter- und Oberbau versehen werden.

Für derzeit gängige 2,5 bis 3,0 MW-Anlagen mit einer Gesamthöhe von etwa 200 m müssen die neu zu bauenden, ggf. geschotterten Zuwegungen 4,5 m breit sein und die Kranstellplätze je WEA ca. 1.000 qm betragen. Für das Fundament einer Anlage wird eine ca. 200 qm große Fläche in Anspruch genommen.

Vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Windbedingungen auf den ebenen Flächen des Münsterlandes, ist davon auszugehen, dass in den Konzentrationszonen ausreichende Windverhältnisse für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie bestehen. Angesichts der Größe der 3 Zonen (in Elte i.V.m. Windpark „Veltruper Feld“) dürfte ein Anschluss an das Mittelspannungsnetz wirtschaftlich herzustellen sein. Die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgt i.d.R. durch ein unterirdisches 30 kV-Kabel.

Die Möglichkeiten des Repowerings der bereits seit längerem in Betrieb befindlichen Windkraftanlagen in der Konzentrationszone Hauenhorst sind grundsätzlich gegeben.

Die 7 Anlagen wurden vor ca. 13 Jahren errichtet und können daher heute als lohnenswert für ein Repowering eingestuft werden. Im Ergebnis führt das Repowering zur Steigerung und Optimierung der installierten Leistung und des zu erwartenden Stromertrags. Dem Repowering kommt daher neben der geplanten Neuausweisung eine große Bedeutung für den Klimaschutz und die konkrete Umsetzung der Energiewende zu. Durch das Repowering kann in der Stadt Rheine eine gesamträumlich optimale Lösung hinsichtlich der Windenergienutzung erreicht werden. Entsprechend der Windpark-Vorbelastung können Konflikte mit dem Immissionsschutz, dem Natur- und Landschaftsschutz (insbesondere mit dem Landschaftsbild) minimiert bzw. leichter einer Lösung zugeführt werden.

Ein Repoweringkonzept für die bestehenden Windkraftanlagen ist allerdings nicht Gegenstand dieser 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine.

10.3 Nachfolgende Verfahren, Eingriffsregelung, Bodenordnung, Rückbau

Da die künftigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie eine Gesamthöhe von mehr als 50 Metern aufweisen, schließt sich ein Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz an, in dem der Kreis Steinfurt als Genehmigungsbehörde fungiert.

Die baulichen Details werden also im nachfolgenden BImSch-Genehmigungsverfahren geklärt. Ebenso müssen Untersuchungen zu den Schallimmissionen, zum Schattenwurf und zur optischen Wirkung sowie Gutachten zum Baugrund und zu den Turbulenzen („Windklau“) vorgelegt werden; auch eine Umweltverträglichkeitsstudie und ein landschaftspflegerischer Begleitplan ist zu erstellen.

Bei Errichtung und Betrieb einer „Windfarm“ (3 und mehr) mit Anlagen von mehr als 50 m Gesamthöhe wird - gemäß UVP-Gesetz - ab 3 Anlagen eine standortbezogene, ab 6 Anlagen eine anlagenbezogene Vorprüfung gefordert; ab 20 Windkraftanlagen muss im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens definitiv eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.

Durch die Errichtung neuer Windenergieanlagen in den 3 Konzentrationszonen erfolgen Eingriffe in das Landschaftsbild sowie Eingriffe durch Versiegelung des Bodens im Anlagenbereich und durch Erschließungsanlagen. Auch vorübergehende Beeinträchtigungen infolge der Erschließung und beim Bau der „Windräder“ sind zu erwarten. Hieraus wird sich ein ökologischer und landschaftsbildrelevanter Kompensationsbedarf ergeben. Die Bilanzierung des Kompensationsbedarfs ist im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Die erforderlichen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationssmaßnahmen sind im nachfolgenden Verfahren mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abzustimmen.

Besondere bodenordnende Maßnahmen (gesetzliche bzw. amtliche oder vereinfachte Umlegung) werden nicht ausgelöst.

Sowohl die Windenergieanlagen, die Fundamente als auch die Kranstellflächen und Wegebefestigungen müssen nach dem Ende der Betriebszeit rückgebaut und die landwirtschaftliche Nutzung wieder vollständig hergestellt werden. Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen.

11. Umwelt- und Artenschutzberichte

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Anlage 1 zum Baugesetzbuch, in dem die erforderlichen Inhalte des Umweltberichts gegliedert aufgeführt sind, ist anzuwenden.

Im Teil B dieser Begründung ist je Konzentrationszone der Umweltbericht beigelegt. Sie bilden also einen gesonderten Teil der Begründung.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ist - aufgrund der unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz - jeweils für die ausgewählten Flächen eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen. Anderenfalls könnte der Flächennutzungsplan wegen eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig sein.

In Ergänzung der Ersteinschätzung aus der „Potenzialflächenanalyse“ (ASP I) muss eine weitergehende Prüfung der Stufe II - entsprechend des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ - erfolgen.

In der Stufe I wird eine Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) vorgenommen, d.h. eine überschlägige Prognose, ob artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Immer wenn die Möglichkeit besteht, dass eines der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG erfüllt wird, ist für die betreffenden Arten eine Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich, also eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände. In der Stufe III wird abschließend geprüft, ob Ausnahmenvoraussetzungen vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes sind die jeweils gebietsbezogenen Ausarbeitungen als Teil C dieser Begründung beigelegt. Sie bilden damit ebenfalls einen gesonderten Teil der Begründung.

Aufgrund der sehr großen Betrachtungsräume sind keine abschließenden Aussagen zu den betriebsbedingten Auswirkungen auf WEA-empfindliche Fledermäuse möglich, so dass auch keine detaillierten Bestandserfassungen von Fledermäusen erforderlich sind. Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschalt Szenarien gelöst werden. Insofern werden die artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend bewältigt.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ist der Focus der Untersuchungen auf die tatsächlichen Änderungsinhalte der Flächennutzungsplandarstellung zu lenken. Konkrete Angaben zu Anlagenzahl und -höhe sowie Anlagentyp und -form sind nicht Gegenstand dieses Planverfahrens. Fragen zu baulichen und technischen Details oder möglichen exakten Anlagenstandorten werden erst auf der Ebene der Genehmigungsplanung im Rahmen eines Verfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz erörtert und abschließend entschieden.

Rheine, 15. Oktober 2014

S t a d t R h e i n e
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

Martin Dörtelmann
(Städtischer Oberbaurat)